

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 351



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 17. Oktober 2019

62. Jahrgang

## Inhalt

### I *Entschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen*

#### EMPFEHLUNGEN

##### **Rat**

2019/C 351/01	Empfehlung des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (2019/C /) .....	1
---------------	--	---

#### STELLUNGNAHMEN

##### **Europäische Kommission**

2019/C 351/02	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 14. Oktober 2019 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau des Kernkraftwerks Barsebäck und beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck 2 für radioaktive Abfälle in Schweden .....	2
2019/C 351/03	STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 14. Oktober 2019 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP-2) in Baden-Württemberg, Deutschland .....	4
2019/C 351/04	Stellungnahme der Kommission vom 14. Oktober 2019 zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau des Schwerwasser-Druckreaktors Ågesta in der Nähe von Stockholm, Schweden (Nur der schwedische Text ist verbindlich) (2019/C.../...) .....	5

### II *Mitteilungen*

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2019/C 351/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8721 — Owens Corning/Paroc) <sup>(1)</sup> .....	6
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

#### IV Informationen

##### INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

###### **Rat**

2019/C 351/06	EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke — Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 einschließlich des Vorschlags, zwei Länder von der entsprechenden Liste zu streichen und Leitlinien zu billigen .....	7
---------------	--	---

###### **Europäische Kommission**

2019/C 351/07	Euro-Wechselkurs — 16. Oktober 2019 .....	10
2019/C 351/08	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	11
2019/C 351/09	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	12
2019/C 351/10	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	13
2019/C 351/11	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	14

---

#### V Bekanntmachungen

##### GERICHTSVERFAHREN

###### **EFTA-Gerichtshof**

2019/C 351/12	Ersuchen des Norges Høyesterett vom 28. Juni 2019 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Melissa Colleen Campbell gegen die norwegische Regierung (Rechtssache E-4/19) .....	15
---------------	---	----

## I

*(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)*

## EMPFEHLUNGEN

## RAT

## EMPFEHLUNG DES RATES

**vom 10. Oktober 2019**

**zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank**

(2019/C 351/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2 und Artikel 139 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2 —

EMPFEHLT DEM EUROPÄISCHEN RAT,

Herrn Fabio PANETTA zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu ernennen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Oktober 2019.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. LINTILÄ

---

## STELLUNGNAHMEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2019

**zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau des Kernkraftwerks Barsebäck und beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck 2 für radioaktive Abfälle in Schweden****(Nur der schwedische Text ist verbindlich)**

(2019/C 351/02)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind <sup>(1)</sup>.

Am 23. Mai 2019 hat die Europäische Kommission von der schwedischen Regierung gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe <sup>(2)</sup> beim Abbau des Kernkraftwerks Barsebäck sowie beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck 2 für radioaktive Abfälle in Schweden erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 26. Juni 2019 angefordert und von den schwedischen Behörden am 19. Juli 2019 vorgelegt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts Barsebäck zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (Dänemarks) beträgt 20 km.
2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe beim Abbau des Kernkraftwerks Barsebäck im Normalbetrieb eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben werden, wobei die Dosisgrenzwerte der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates <sup>(3)</sup>) zugrunde gelegt werden.

Beim Betrieb des Zwischenlagers 2 für radioaktive Abfälle am Standort Barsebäck werden keine flüssigen oder gasförmigen radioaktiven Stoffe abgeleitet.

3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Schweden überführt.

<sup>(1)</sup> Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>(2)</sup> „Ableitung radioaktiver Stoffe“ gemäß Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Weiterverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom).

4. Im Falle einer nicht geplanten Freisetzung radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) gesundheitlich nicht signifikant.

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung der Pläne zur Ableitung radioaktiver Abfälle aller Art i) beim Abbau des Kernkraftwerks Barsebäck und ii) beim Betrieb des Zwischenlagers Barsebäck 2 für radioaktive Abfälle in Schweden im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 14. Oktober 2019

*Für die Kommission*  
Miguel ARIAS CAÑETE  
*Mitglied der Kommission*

---

## STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2019

## zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP-2) in Baden-Württemberg, Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(2019/C 351/03)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind <sup>(1)</sup>.

Am 7. Dezember 2018 hat die Europäische Kommission von der Regierung Deutschlands gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe <sup>(2)</sup> bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP-2) erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 29. Januar 2019 angefordert und von den deutschen Behörden am 2. Juli 2019 übermittelt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigengruppe gelangt die Kommission zu folgender Stellungnahme:

1. Die Entfernung des Standorts zur nächstgelegenen Landesgrenze eines anderen Mitgliedstaats (Frankreichs) beträgt 35 km.
2. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Ableitungen flüssiger und gasförmiger radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP-2) im Normalbetrieb eine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge haben werden, wobei die Dosisgrenzwerte der Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen <sup>(3)</sup> zugrunde gelegt werden.
3. Die radioaktiven Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Deutschland überführt.

Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Weiterverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen.

4. Im Falle einer nicht geplanten Freisetzung radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen gesundheitlich nicht signifikant.

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe bei der Stilllegung und dem Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg (KKP-2) in Baden-Württemberg, Deutschland, im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der Richtlinie über die grundlegenden Sicherheitsnormen zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 14. Oktober 2019

*Für die Kommission*  
Miguel ARIAS CAÑETE  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>(2)</sup> „Ableitung radioaktiver Stoffe“ gemäß Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION****vom 14. Oktober 2019****zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe beim Abbau des Schwerwasser-Druckreaktors Ågesta in der Nähe von Stockholm, Schweden****(Nur der schwedische Text ist verbindlich)**

(2019/C 351/04)

Die nachstehende Bewertung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Euratom-Vertrags und unbeschadet möglicher weiterer Prüfungen, die gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und den aus ihm und dem abgeleiteten Recht erwachsenden Pflichten durchzuführen sind <sup>(1)</sup>.

Am 23. Mai 2019 hat die Europäische Kommission von der Regierung Schwedens gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag die Allgemeinen Angaben zum Plan für die Ableitung radioaktiver Stoffe <sup>(2)</sup> beim Abbau des Schwerwasser-Druckreaktors Ågesta in der Nähe von Stockholm erhalten.

Auf der Grundlage dieser Angaben und zusätzlicher Informationen, die von der Kommission am 25. Juni 2019 angefordert und von den schwedischen Behörden am 19. Juli 2019 vorgelegt wurden, sowie nach Anhörung der Sachverständigen-Gruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

1. Die Entfernung des Standorts Ågesta zur nächstgelegenen Grenze eines anderen Mitgliedstaats (Finnlands) beträgt 130 km.
2. Beim normalen Abbaubetrieb werden keine flüssigen radioaktiven Stoffe abgeleitet. Im normalen Abbaubetrieb haben die Ableitungen gasförmiger radioaktiver Stoffe voraussichtlich keine gesundheitlich signifikante Exposition der Bevölkerung in einem anderen Mitgliedstaat zur Folge, wobei die Dosisgrenzwerte der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates <sup>(3)</sup>) zugrunde gelegt werden.
3. Radioaktive Festabfälle werden am Standort zwischengelagert und später in genehmigte Behandlungs- oder Entsorgungsanlagen in Schweden überführt.

Nicht radioaktive Festabfälle und Reststoffe, die die Freigabewerte erfüllen, werden zur Entsorgung als konventioneller Abfall bzw. zur Wiederverwendung oder Verwertung aus der aufsichtsrechtlichen Kontrolle entlassen. Dies erfolgt nach den Kriterien der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom).

4. Im Falle einer nicht geplanten Freisetzung radioaktiver Stoffe nach einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung wären die Dosen, die von der Bevölkerung eines anderen Mitgliedstaats wahrscheinlich aufgenommen würden, unter Berücksichtigung der Referenzwerte der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) gesundheitlich nicht signifikant.

Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans für die Ableitung radioaktiver Stoffe aller Art beim Abbau des Schwerwasser-Druckreaktors Ågesta in der Nähe von Stockholm, Schweden, im Normalbetrieb oder bei einem Störfall der in den Allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine gesundheitlich signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird, wobei die Bestimmungen der grundlegenden Sicherheitsnormen (Richtlinie 2013/59/Euratom) zugrunde gelegt werden.

Brüssel, den 14. Oktober 2019

*Für die Kommission*  
Miguel Arias Cañete  
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> Zum Beispiel sind gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union Umweltaspekte näher zu prüfen. Die Kommission verweist unter anderem auf die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (in der durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und auf die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

<sup>(2)</sup> „Ableitung radioaktiver Stoffe“ gemäß Nummer 1 der Empfehlung 2010/635/Euratom der Kommission vom 11. Oktober 2010 zur Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279 vom 23.10.2010, S. 36).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

## II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8721 — Owens Corning/Paroc)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 351/05)

Am 30. Januar 2018 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32018M8721 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke — Bericht der Gruppe  
„Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der  
Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 einschließlich des Vorschlags, zwei Länder von der  
entsprechenden Liste zu streichen und Leitlinien zu billigen**

(2019/C 351/06)

Mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke <sup>(1)</sup>, geändert am 22. Mai 2019 <sup>(2)</sup> und am 21. Juni 2019 <sup>(3)</sup>, folgende Fassung:

## „ANLAGE I

**EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke****1. Amerikanisch-Samoa**

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

**2. Belize**

Belize hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Belize eingegangene Verpflichtung, seine neu ermittelte schädliche Steuervergünstigungsregelung bis Ende 2019 zu ändern oder abzuschaffen, wird überwacht.

**3. Fidschi**

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird weiterhin überwacht.

**4. Guam**

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8.

#### 5. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

#### 6. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage anzugehen. Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

#### 7. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating „Non-Compliant“ zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

#### 8. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

#### 9. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

### ANLAGE II

#### Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

##### 1. Transparenz

###### 1.1. Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

###### **Palau und Türkei.**

###### 1.2. Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden „Globales Forum“) und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

###### **Anguilla, Marschallinseln und Curaçao.**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

###### **Jordanien, Palau, Türkei und Vietnam.**

###### 1.3. Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

###### **Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Namibia, Republik Nordmazedonien, Palau, Thailand und Vietnam.**

## 2. Steuergerechtigkeit

### 2.1. Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und das bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnte, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung seiner Rechtsvorschriften gegeben:

#### **Marokko.**

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln und Malediven.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

#### **Antigua und Barbuda, Australien, Curaçao, Marokko, Namibia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und Seychellen.**

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

#### **Jordanien.**

### 2.2. Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

#### **Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.**

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 2019 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

#### **Barbados.**

## 3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

### 3.1. Mitgliedschaft beim „inkluisiven Rahmen“ betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

#### **Jordanien und Montenegro.**

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

#### **Nauru, Niue und Palau.“**

---

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

16. Oktober 2019

(2019/C 351/07)

### 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1025	CAD	Kanadischer Dollar	1,4563
JPY	Japanischer Yen	119,90	HKD	Hongkong-Dollar	8,6500
DKK	Dänische Krone	7,4712	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7653
GBP	Pfund Sterling	0,86560	SGD	Singapur-Dollar	1,5138
SEK	Schwedische Krone	10,8358	KRW	Südkoreanischer Won	1 310,51
CHF	Schweizer Franken	1,0997	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,5129
ISK	Isländische Krone	138,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8270
NOK	Norwegische Krone	10,1465	HRK	Kroatische Kuna	7,4338
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 662,11
CZK	Tschechische Krone	25,758	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6250
HUF	Ungarischer Forint	333,02	PHP	Philippinischer Peso	56,845
PLN	Polnischer Zloty	4,2955	RUB	Russischer Rubel	70,8212
RON	Rumänischer Leu	4,7561	THB	Thailändischer Baht	33,533
TRY	Türkische Lira	6,5076	BRL	Brasilianischer Real	4,6024
AUD	Australischer Dollar	1,6394	MXN	Mexikanischer Peso	21,2053
			INR	Indische Rupie	78,7680

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2019/C 351/08)

*Nationale Seite der von Deutschland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Deutschland

**Anlass:** 30. Jahrestag des Falls der Berliner Mauer

**Beschreibung des Münzmotivs:** Vor dreißig Jahren fiel die Berliner Mauer. Dieses Ereignis hatte nicht nur Auswirkungen auf die deutsche Gesellschaft, sondern weltweite Konsequenzen. Der 9. November 1989 markierte das Ende des Kalten Krieges, und mit den Ereignissen dieses Tages kündigte sich nach mehreren Jahrzehnten internationaler Spannungen eine Beruhigung der Lage an. Auf europäischer Ebene war dies der erste Schritt auf dem Weg zur Wiedervereinigung eines der führenden Länder der Europäischen Union. Besiegelt wurde diese bedeutende Veränderung anschließend durch den Zwei-plus-vier-Vertrag, den auch Frankreich unterzeichnete. Die Europäische Union begrüßte in nur einem Jahr 16 Mio. neue Bürgerinnen und Bürger, was fast der strukturellen und wirtschaftlichen Wirkung der Aufnahme eines neuen Landes entsprach!

Das Münzmotiv zeigt die in der Mitte geöffnete Berliner Mauer, die von Tauben (Sinnbilder der internationalen Versöhnung) und einer jubelnden Menge durchquert wird. Im Hintergrund ist das Brandenburger Tor — das Wahrzeichen Berlins schlechthin — abgebildet. Eine Seite der Mauer trägt die Inschrift „30 Jahre Mauerfall“. Am unteren Rand des Münzmotivs sind das Ausgabejahr „2019“ und rechts davon die Angabe des Ausgabestaates „D“ zu sehen.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Voraussichtliche Prägeauflage:** 30 000 000

**Ausgabedatum:** September/Oktober 2019

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (Abl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2019/C 351/09)

*Nationale Seite der von Finnland neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Finnland**Anlass:** Verfassungsgesetz Finnlands

**Beschreibung des Münzmotivs:** Dargestellt sind drei Kreisflächen, die in der Mitte ineinander übergehen. Die drei Flächen symbolisieren die drei Gewalten im Rahmen der Gewaltenteilung: die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Das Ausgabejahr „2019“ ist links auf halber Höhe angegeben. Das Kürzel des Ausgabestaats „FI“ und das Münzzeichen finden sich unten rechts.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 500 000**Ausgabedatum:** September/Oktober 2019

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2019/C 351/10)

*Nationale Seite der von Litauen neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Litauen**Anlass:** Samogitien (ethnografische Region Litauens)

Beschreibung des Münzmotivs: Abgebildet ist ein auf den Hinterpfoten stehender Bär mit Kettenhalsband, seit dem 16. Jahrhundert das samogitische Wappentier. Der Bär erscheint auf einem mit einer Krone versehenen Schild. Schildhalter sind ein Soldat in Rüstung (als Symbol für Mut, Opferbereitschaft und Patriotismus) und eine Göttin mit einem Anker (als Symbol für Hoffnung). Unter dem Schild ist der lateinische Schriftzug „PATRIA UNA“ (ein Vaterland) zu lesen. Umrahmt wird das Wappen oben vom Schriftzug „LIETUVA“ (Litauen), unten vom Schriftzug „ŽEMAITIJA“ (Samogitien) sowie vom Ausgabejahr „2019“ und dem Zeichen der litauischen Münzprägestalt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 500 000**Ausgabedatum:** drittes Quartal 2019

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2019/C 351/11)

*Nationale Seite der von Litauen neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, tragen jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv.

**Ausgabestaat:** Litauen

Anlass: Sutartinės (litauische mehrteilige Lieder — aufgenommen in die Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit der Unesco)

Beschreibung des Münzmotivs: Dargestellt sind lineare Motive, die die Polyphonie in der einzigartigen litauischen Volksliedtradition der „Sutartinės“ symbolisieren. Sich voneinander entfernende und dann wieder annähernde Linien bilden einen mit kleinen geometrischen Figuren und Naturmotiven verzierten Wirbel. Entlang des Randes erscheinen halbkreisförmig die Schriftzüge „LIETUVA“ (Ausgabestaat) und „SUTARTINĖS“ (litauische mehrteilige Lieder) sowie das Ausgabejahr „2019“. Aufgeprägt ist ferner das Zeichen der litauischen Münzprägestalt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Geschätzte Prägeauflage:** 500 000

**Ausgabedatum:** drittes Quartal 2019

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten der im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

## V

*(Bekanntmachungen)*

## GERICHTSVERFAHREN

## EFTA-GERICHTSHOF

**Ersuchen des Norges Høyesterett vom 28. Juni 2019 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der  
Rechtssache Melissa Colleen Campbell gegen die norwegische Regierung****(Rechtssache E-4/19)**

(2019/C 351/12)

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019, das am selben Tag in der Gerichtskanzlei einging, ersuchte der oberste Gerichtshof Norwegens (Norges Høyesterett) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Melissa Colleen Campbell gegen die norwegische Regierung zu folgenden Fragen:

1. Ist Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG in Anbetracht der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der der Standpunkt der Großen Kammer im Urteil vom 12. März 2014 in der Rechtssache C-456/12, O. und B., bezüglich des abgeleiteten Aufenthaltsrechts aufrechterhalten wird, und auf der Grundlage des Homogenitätsprinzips sinngemäß auf einen Fall anwendbar, in dem ein EWR-Bürger gemeinsam mit einem Familienmitglied in den Herkunftsstaat zurückkehrt?
  2. Was impliziert die in Randnummer 80 des Urteils des EFTA-Gerichtshofs vom 26. Juli 2016 in der Rechtssache E-28/15, Jabbi, formulierte Voraussetzung des ununterbrochenen Aufenthalts im Sinne der Richtlinie? Insbesondere wäre es hilfreich, wenn der EFTA-Gerichtshof zu folgenden Punkten Stellung nehmen könnte:
    - a) Ob — und wenn ja, in welchem Ausmaß — der Aufenthalt unterbrochen werden kann, und
    - b) ob die Ursache einer möglichen Unterbrechung — etwa berufliche Gründe — für die Bewertung, ob der Aufenthalt im Sinne der Richtlinie ununterbrochen ist, relevant ist.
  3. Was ist zur Erfüllung der Voraussetzung erforderlich, dass der andauernde Aufenthalt des EWR-Bürgers im Aufnahmestaat ein Familienleben in diesem Staat ermöglicht hat — worauf unter anderem in Randnummer 80 des Urteils des EFTA-Gerichtshofs vom 26. Juli 2016 in der Rechtssache E-28/15, Jabbi; in Randnummer 51 in Verbindung mit Randnummern 56 und 57 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. März 2014 in der Rechtssache C-456/12, O. und B.; und in Randnummern 24 und 26 des Urteils des Gerichtshofs vom 5. Juni 2018 in der Rechtssache C-673/16, Coman, verwiesen wird —, auch im Hinblick auf die Bestimmung zum Rechtsmissbrauch in Artikel 35 der Richtlinie?
-





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**